

# STATUTEN

## 1. Name, Zweck und Ziel

### **Art. 1 Name**

Der Frauenverein Lausen besteht seit 1878. Sitz des Vereines ist Lausen. Er ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein unterstützt gemeinnützige Bestrebungen vorwiegend in der Gemeinde Lausen und beteiligt sich an sozialen Aufgaben zur Förderung der Gemeinschaft.

### **Art. 3 Ziel**

Die Ziele sind überall da anzustreben, wo der Einsatz im Sinne von Art. 2 erforderlich ist, z.B.:

- Unterstützung von sozialen Notfällen und bedürftigen Personen
- Leistungen von Jahresbeiträgen an gemeinnützige Institutionen (örtlich, kantonal, schweizerisch)
- Durchführung von Seniorenausflügen und -Adventsfeiern
- Vereinsausflüge und Aktivitäten
- Adventsweg
- Kinderkleiderbörse
- Spielgruppe
- Brockenstube
- Besuchsdienste
- Versand von Finkli und FV-Info-Flyer an Eltern von Neugeborenen
- Mittagstisch inkl. Betreuung für Schulkinder

Der Verein kann bestehende Aufgaben aufgeben, die nicht mehr zeitgemäss sind und neue Aufgaben übernehmen oder beginnen, die dem Vereinszweck entsprechen.

## II. Mitgliedschaft und Beiträge

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Vereinsziele unterstützt und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

### **Art. 5 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende des laufenden Vereinsjahres (= Kalenderjahr) schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Der Vorstand kann jene Mitglieder ausschliessen, welche den Zielen und Interessen des Frauenvereins Lausen entgegenarbeiten.

## **Art. 6 Jahresbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird von der Jahresversammlung festgelegt.

## **III. Organisation**

### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- |                           |                                   |
|---------------------------|-----------------------------------|
| a) Die Jahresversammlung  | - oberstes, beschliessendes Organ |
| b) Der Vorstand           | - vollziehendes Organ             |
| c) Die Rechnungsrevisoren | - überwachendes Organ             |

### **Art. 8 Jahresversammlung**

Die ordentliche Jahresversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- a) Auf Verlangen des Vorstandes
- b) Wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage zum voraus.

Was im Weiteren unter der Jahresversammlung festgesetzt wird, gilt sinngemäss auch für die ausserordentliche Mitgliederversammlung.

### **Art. 9 Geschäfte Jahresversammlung**

Die Jahresversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Revisorenberichte, Décharge-Erteilung
- b) Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte die Wahl des Präsidiums. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c) Wahl von 2 Rechnungsrevisorinnen für die Frauenverein Buchhaltung auf die Dauer von 3 Jahren und Wahl einer Ersatzrevisorin
- d) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung von Mitgliederanträgen, sofern diese mindestens 8 Tage vor der Jahresversammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht wurden.
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes
- g) Annahme und Änderung der Statuten

### **Art. 10 Stimmrecht**

An der Jahresversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

### **Art. 11 Abstimmung**

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 12 Vorstand**

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Jahressitzung durch und erledigt die laufenden Geschäfte. Er wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt und besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten Ende Jahr eine Entschädigung gemäss dem diesen Statuten angehängtem Reglement.

Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen, sorgt für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse, leitet Sitzungen und führt gemeinsam mit der Kassiererin oder

der Aktuarin die rechtsverbindliche Unterschrift. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsdauer ernennt der Vorstand einen Ersatz. Diese Wahl ist durch die nächste Jahresversammlung zu genehmigen.

Austritte aus dem Vorstand sind bis Ende Kalenderjahr schriftlich an das Präsidium zu richten. Die Amtsdauer endet an der darauffolgenden Jahresversammlung.

#### **Art. 13 Geschäfte Vorstand**

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Ausführungen der Beschlüsse der Jahresversammlung
- b) Verteilung der Aufgaben an seine Mitglieder
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Einberufung der Jahresversammlung und Bestimmung der Traktanden
- e) Prüfung und Behandlung von Anträgen und Begehren und Durchführung eventueller Aufträge
- f) Vertretung des Vereins nach aussen

#### **Art. 14 Sitzungen**

Der Vorstand hält regelmässig Sitzungen ab, an welchen die Vereinsgeschäfte erledigt werden.

#### **Art. 15 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch per online-Meeting gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

### **IV. Finanzielles**

#### **Art. 16 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Freiwilligen Beiträgen und Spenden
- c) Erträgen aus vereinseigenen Veranstaltungen
- d) Erträgen aus der Brockenstube
- e) Erträgen aus Erbschaften und Legaten
- f) Beiträgen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- g) Erträgen aus Kleiderbörse und Kinderflohmarkt

Die Spielgruppe und der Mittagstisch inkl. Betreuung führen jeweils eigene Buchhaltungen. Das Vermögen dieser Sparten gehört dem Frauenverein Lausen. Diese beiden Buchhaltungen werden von externen Revisoren geprüft.

#### **Art. 17 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **V. Auflösung des Vereins**

### **Art. 18 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann von drei Vierteln der an der Jahresversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Lausen zur treuhänderischen Verwahrung übergeben, bis sich ein neuer Verein konstituiert hat, der dieselben gemeinnützigen Zwecke verfolgt.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. März 2014. Sie wurden mit der Annahme durch die Jahresversammlung in Kraft gesetzt.

Genehmigt an der Jahresversammlung vom 27. April 2023

Frauenverein Lausen

Präsidium  
Astrid Dietrich

Aktuarin  
Monika Frey

## **Reglement über die Vorstandsentschädigung des Frauenvereins Lausen**

### **Art. 1 Allgemeines**

Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Im Sinne einer Wertschätzung der geleisteten Vorstandsarbeit wird diese, gemäss Beschluss der Jahresversammlung 2014, entschädigt.

### **Art. 2 Vorstandsentschädigung**

1. Die Vorstandsmitglieder erhalten einen Pauschalbetrag, dessen Höhe je nach Vorstandsamt festgelegt ist:  
Das Präsidium erhält CHF 200.00 / Jahr  
Die Kassiererin CHF 150.00 / Jahr  
Die beisitzenden Vorstandsmitglieder CHF 150.00 / Jahr
2. Die Auszahlung erfolgt auf Ende des Kalenderjahres
3. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird die Entschädigung pro rata entrichtet.
4. Spesen und übrige Aufwände werden gemäss Beleg vergütet.

Dieses Reglement ist ergänzender Bestandteil der Statuten des Frauenverein Lausen.

Im März 2014